Währung, keine fehlerhafte ausweitende Tendenz. Ungenügend werden jedoch teilweise die Möglichkeiten zur Wirksammachung dieser Strafen genutzt, obwohl dies notwendig ist.

Die Werktätigen in den Betrieben sind in den meisten Fällen bereit, den Prozeß der Bewährung' und Erziehung Straffälliger zu kontrollieren und wirksam zu gestalten. Dazu ist aber folgendes erforderlich:

- In verstärktem Maße müssen den zur Bewährung Verurteilten und den auf Bewährung vorzeitig aus dem Strafvollzug Entlassenen kontrollierbare und spürbare Maßnahmen der Bewährung auferlegt werden. Dazu gehören die Maßnahmen der §§ 33 Abs. 3 und 45 Abs. 3 StGB. In Strafverfahren gegen Jugendliche ist stets zu prüfen, welche speziellen Auflagen gemäß § 72 StGB festgelegt werden können. Hat der Jugendliche ein Vergehen begangen, so bedarf es sorgfältiger Überlegungen, welche besonderen Pflichten ihm gemäß § 70 StGB aufzuerlegen sind. Hier fehlt es oft an einer sinnvollen Abstimmung der Pflichten entsprechend der Persönlichkeit Jugendlichen unter Berücksichtigung Schwere des Vergehens und der Lebens- und Erziehungsverhältnisse, in denen sich der jugendliche Täter befindet. Jedoch handelt es sich hier um selbständige Pflichten, die nicht mit § 33 StGB gekoppelt werden können.
- Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 34 StGB) ist in stärkerem Maße gegenüber labilen Personen anzuwenden, damit das Kollektiv über eine längere Zeit einen nachhaltigen positiven Einfluß ausüben kann.
- Wiedereingliederungs- und Kontrollmaßnahmen nach §§ 47, 48 StGB sind häufiger anzuwenden, um die Bemühungen der Werktätigen zur Erziehung besonders hartnäckiger Gesetzesverletzer zu unterstützen.

Notwendigkeit und Umfang der einzuleitenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Verurteilungen auf Bewährung müssen von der Tatsache bestimmt werden, daß der Täter sich vor seinem Kollektiv zu verantworten und durch sein künftiges Verhalten zu beweisen hat, daß er die richtigen Lehren aus dem Strafverfahren zog. Es ist deutlich zu machen, daß sich der Täter bewähren muß. Diese Bewährung vor der Gesellschaft steht im Vordergrund. Vermieden werden muß, daß die Erziehung des Täters durch das Kollektiv zu einseitig in den Vordergrund rückt und dadurch die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit verbunden mit seiner Bewährung an Bedeutung verliert.

Werden die Verurteilungen auf Bewährung in dieser Richtung und von diesem Gesichtspunkt her ausgestaltet, dann wird der Strafcharakter der Verurteilung auf Bewährung deutlicher sichtbar, und es entsteht weniger der Eindruck, daß die Verurteilung auf Bewährung eigentlich keine wirksame Strafe für den Täter darstelle. Dadurch wird auch vermieden, daß im Fall der Nichtbewährung des Täters ein angebliches "Versagen" des Kollektivs im Vordergrund steht und der Täter sich damit von seiner Verantwortung befreien kann.

Der wirksamen Bekämpfung der Gewaltkriminalität dient auch die Anwendung der §§ 27, 47 und 48 StGB. Die Wiedereingliederungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß §§ 47 und 48 StGB werden z. Z. aber nur ungenügend genutzt.

Die Entwicklung der Rückfallkriminalität, insbesondere das Ansteigen der Anzahl bereits mehrfach vorbestrafter Täter, macht es erforderlich, alle gesetzlichen Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung und Verdrängung einzusetzen. Dabei sollte von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:

- Die Zurückdrängung der Rückfallkriminalität hängt wesentlich von der Vorbereitung der Wiedereingliederung vorbestrafter Täter nach der Haftentlassung ab.
- Die Vorbereitung der Wiedereingliederung ist dadurch zu unterstützen, daß in der Hauptverhandlung die wesentlichsten Ursachen der Rückfälligkeit festgestellt und die Maßnahmen zur künftigen Verhinderung der Rückfälligkeit dargelegt werden.
- Die vom Gericht getroffenen Feststellungen und gesammelten Erkenntnisse sind den örtlichen Organen, die für die Wiedereingliederung verantwortlich sind, zugänglich zu machen.

Untersuchungen des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) haben bestätigt, daß die Anwendung der Maßnahmen nach §§ 47, 48 StGB sich dort bewährt hat, wo häufiger Arbeitsstellenwechsel oder Arbeitsbummelei, Kontakt zu asozialen Gruppierungen oder Personen mit asozialer Lebensweise, soziale Bindungslosigkeit oder disziplinloses Freizeitverhalten wichtige Elemente der Rückfälligkeit darstellen.

In der Praxis bestätigte sich als Voraussetzung für eine richtige und wirksame Entscheidung, daß die Maßnahmen rechtzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen vorbereitet werden.

Gemäß § 353 StPO hat das Gericht vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug über die Notwendigkeit der Maßnahmen nach § 47 StGB zu entscheiden. Dieser gesetzlichen Forderung wird nicht immer Rechnung getragen und aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch noch nach Entlassung aus der Strafhaft entschieden. Zuzustimmen ist der Auffassung des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder), daß eine Beschlußfassung über Maßnahmen nach § 47 StGB nach Entlassung aus dem Strafvollzug unzulässig ist. In diesem Fall können erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung nur durch das örtliche Organ vereinbart werden. Das hat zur Konsequenz, daß bei verspäteter Beschlußfassung und böswilliger Verletzung der Auflagen eine Bestrafung auf der Grundlage des § 238 StGB wegen Verletzung der gemäß § 47 StGB festgelegten Maßnahmen nicht erfolgen darf.

Hat das Gericht im Urteil festgestellt, daß es vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüft, so hat diese Prüfung in jedem Fall zu erfolgen. Sieht das Gericht wegen der positiven Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug von der Festlegung besonderer Maßnahmen ab, dann hat es dies in den Akten ausdrücklich zu vermerken.

Der Ausspruch von Wiedereingliederungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß §§ 47, 48 StGB ist auch im Rechtsmittelurteil möglich. Das Verbot der Straferhöhung nach § 285 StPO steht dem nicht entgegen, denn es handelt sich hierbei nicht um Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern um solche der Wiedereingliederung./?/

Zur Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren

Untersuchungen bestätigten erneut, daß bei den Gerichten viel Initiative entwickelt wird, um die Bevölkerung in die Bekämpfung und Verhütung der Gewaltkriminalität einzubeziehen. Es gibt dabei unterschiedliche Erfahrungen, und nicht immer stehen Aufwand und Ergebnis im richtigen Verhältnis. Überwiegend besteht bei den Kollektiven der Werktätigen eine große Bereitschaft, an der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität mitzuwirken und konkrete Aufgaben bei

IV~Vgl.~hierzu ${\bf OG},~$ Urteil vom 31. Januar 1963 — 5 Ust 77/68 - (NJ 1969 S. 217), und BG Leipzig, Urteil vom 25. Februar 1972 — 3 BSD 63/72 — (veröffentlicht in diesem Heft).